

VORLAGE

Gremium	Sitzung -Nr.	Datum	TOP	SIVO-Nr.
Magistrat				M-
Stadtverordnetenversammlung	01	21.04.2016	4	S- 01/16
Ausschuss:				
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanz- u. Wirtschaft			
<input type="checkbox"/>	Infrastruktur-, Stadtentwicklung- und Energie			
<input type="checkbox"/>	Sozial-, Kultur- und Sport			
<input type="checkbox"/>	Landwirtsch., Forsten und Umwelt			

Betreff:

Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden.

Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach § 55 Abs. 5 HGO.

Nimmt die für den Vorsitz gewählte Person die Wahl an, so hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und Handlungsfähigkeit nach innen und außen erlangt.



Bertin Bischofsberger
Bürgermeister